
S 14 SO 265/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 SO 265/21
Datum	25.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1331/23
Datum	18.04.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 25. April 2023 abgeändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Abänderung des Bescheids vom 8. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 in Höhe von monatlich 1.021,82 Euro (unter Berücksichtigung eines monatlichen Einkommens von lediglich 33,27 Euro) zu bewilligen.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährleistung h herer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwe ften Buch Sozialgesetzbuch (SGB  XII) f r die Zeit vom 1.  Dezember 2020 bis zum 30.  Juni 2021 an den Kl ger streitig.

Der 1990 geborene Kl ger leidet an fr hkindlichem Autismus, Epilepsie sowie Kleinwuchs bei Dysmorphie-Syndrom unklarer Zuordnung. Daneben besteht ein operativ versorgter Zustand nach Skoliose, eine leichte nichtsprachliche Intelligenzminderung sowie eine schwere sprachliche Intelligenzminderung. Er ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100, ihm sind die Merkzeichen G, H und B zuerkannt. Er ist pflegebed ftig und in Pflegegrad 5 eingestuft. Weiter bestehen Unvertr glichkeiten gegen Kuhmilch, H hnerei und Banane ( rztliches Attest vom 12. M rz 2020).

Der Kl ger wohnte zun chst am Wohnort seiner Eltern in H1 in einer eigenen Wohnung. Zum 2. Juni 2020 zog er in den Wohnverbund K3 der Diakonie in K1. Er wohnt dort in einer besonderen Wohnform nach [   42a Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#). Hierf r waren im streitigen Zeitraum monatlich 714,92 Euro zu bezahlen (Wohnentgelt [Netto-Kaltmiete] 388,83 Euro, Betriebskostenpauschale/Nebenkosten 326,09 Euro, worin Haushaltsstrom in H he von 30,04 Euro enthalten ist. Ausweislich der Bescheinigung des Vermieters betr gt die 125%-Grenze nach [   42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII](#) 525,00 Euro.

Mit Bescheid vom 22.  Juli 2020 bewilligte die Beklagte dem Kl ger Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung f r die Zeit vom 1.  Juli 2020 bis zum 30.  Juni 2021. Mit Bescheid vom 24.  Juli 2020 hob die Beklagte den Bescheid vom 22.  Juli 2020 insgesamt auf und bewilligte dem Kl ger Leistungen f r den Monat Juli 2020 in H he von 589,60  Euro sowie f r die Zeit vom 1.  August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in H he von monatlich 1.044,73  Euro. Hierbei ber cksichtigte sie Wohn- und Zusatzkosten in H he von 525,00  Euro, einen Regelbedarf von 389,00  Euro, einen Mehrbedarf nach [   30 Abs. 1 Nr. 2 SGB  XII](#) in H he von 66,13  Euro sowie einen Mehrbedarf Mittagsverpflegung nach [   42b Abs. 2 SGB  XII](#) von 64,60  Euro. Dieser Bescheid wurde bestandskr ftig.

Mit Bescheid vom 11.  August 2020 bewilligte die Beklagte dem Kl ger Eingliederungshilfe f r die Versorgung in der besonderen Wohnform Diakonie K3 und f r die Versorgung in einer F rder- und Betreuungsgruppe. Hierbei ber cksichtigte sie u.a. Aufwendungen f r Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach [   42a Abs. 6 SGB  XII](#) i.V.m. [   113 Abs. 5](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB  IX) von 6,24  Euro pro Tag, monatlich durchschnittlich 189,80  Euro sowie ab glich des im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gew hrten Mehrbedarfs gem   [   30 Abs. 1 Nr. 2 SGB  XII](#) in H he von 64,94  Euro pro Monat.

Der Vater des Kl gers bezog im streitigen Zeitraum Kindergeld f r den Kl ger

in Höhe von 204,00 Euro monatlich. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2020 lehnte die Deutsche Post AG/Familienkasse den Antrag der Beklagten auf Abzweigung des f  r den Kl  ger an dessen Vater gezahlten Kindergeldes ab mit der Begr  ndung, nach den Feststellungen der Familienkasse leiste der Kindergeldberechtigte monatlich durchschnittlich f  r die Lebensf  hrung seines Kindes erforderliche Aufwendungen von 544,00 Euro (f  r Fahrten an  sslich von Besuchen, f  r Urlaubsfahrten, Medikamentenzuzahlungen, Kleidung, Gegenst  nde des t  glichen Bedarfes, Lebensmittel). Auf Nachfrage der Beklagten teilte die Deutsche Post AG/Familienkasse mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 mit, der Kindergeldberechtigte habe glaubhaft dargestellt, dass der erbrachte Naturalunterhalt und die im Umgang mit dem Kind tats  chlich anfallenden Aufwendungen der H  he des gezahlten monatlichen Kindergeldes mindestens entspr  chen. Auf Anfrage der Beklagten teilten die Eltern des Kl  gers mit Schreiben vom 29.   Oktober 2020 mit, sie h  tten monatlich Kosten von 544,00   Euro f  r den Kl  ger zu tragen, die weit   ber das Kindergeld von 204,00   Euro pro Monat hinausgingen. Aufgrund der Epilepsie und dadurch bedingter Enuresis und Enkopresis ben  tigte der Kl  ger erheblich mehr Kleidung, au  erdem m  ssten Zahlungen f  r Sehhilfen und Medikamentenzuzahlungen geleistet werden. Zudem entst  nden Fahrtkosten f  r sie zum Besuch des Kl  gers in der Wohngruppe, Kosten f  r Urlaubsbegleitung sowie f  r spezielle Lebensmittel wegen Unvertr  glichkeiten.

Nach Anh  rung des Kl  gers hob der Beklagte mit Bescheid vom 2.   Dezember 2020 â  die bisherigen Bescheide f  r den gleichen Zeitraum   auf und bewilligte dem Kl  ger f  r den Monat Dezember 2020 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in H  he von 794,73   Euro. Hierbei rechnete sie als Einkommen des Kl  gers Unterhaltszahlungen in H  he von 250,00   Euro an. Dagegen erhob der Kl  ger am 9.   Dezember 2020 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 8.   Dezember 2020 bewilligte die Beklagte dem Kl  ger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung f  r die Zeit vom 1.   Januar 2021 bis zum 30.   Juni 2021 in H  he von monatlich 805,10   Euro unter Anrechnung von Unterhaltszahlungen der Eltern als Einkommen in H  he von 250,00   Euro. Hiergegen erhob der Kl  ger am 11.   Dezember 2020 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.   Januar 2021 wies die Beklagte die Widerspr  che gegen die Bescheide vom 2.   Dezember 2020 und 8.   Dezember 2020 zur  ck. Zur Begr  ndung f  hrte sie aus, das Kindergeld stelle einen vorrangigen Anspruch nach [   2 SGB   XII](#) dar, welcher grunds  tzlich bei der Gew  hrung von existenzsichernden Leistungen als Einkommen anzurechnen sei. Nach Feststellung der Familienkasse leiste der Kindergeldberechtigte monatlich durchschnittlich f  r die Lebensf  hrung des Kl  gers erforderliche Aufwendungen von 544,00   Euro, insbesondere f  r Fahrten an  sslich von Besuchen, Urlaubsfahrten, Medikamentenzuzahlungen, Kleidung, Gegenst  nden des t  glichen Bedarfs und Lebensmittel. Die vom Kindergeldberechtigten geltend gemachten Aufwendungen w  rden zum Teil bereits im Rahmen der Hilfegew  hrung nach dem Vierten Kapitel SGB   XII gedeckt. Die vom

Kindergeldberechtigten gezahlten Leistungen stellten Einkommen dar, und zwar f ¼r Kleidung monatlich 166,67  Euro (j hrlich 2.000,00 Euro) und f ¼r Lebensmittel monatlich 83,33  Euro (j hrlich 1.000,00 Euro). Somit sei ein Einkommen von 250,00  Euro monatlich anzurechnen.

Hiergegen hat der Kl ger am 26.  Januar 2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Er hat vorgetragen, der angegriffene Bescheid sei bereits deswegen ermessensfehlerhaft, weil die Vorschrift des [   84 Abs.  2 SGB  XII](#) nicht einmal in Erw gung gezogen worden sei. Die Zuwendungen seiner Eltern seien erfolgt, weil sein Lebensunterhalt nicht gedeckt gewesen sei.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Zuwendungen an den Kl ger seien ihr erst im Rahmen des Abzweigungsantrages bekannt geworden, sodass eine wesentliche  nderung der Verh ltnisse vorliege.

Mit Urteil vom 25.  April 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Hinsichtlich des Monats Dezember 2020 habe die Beklagte mit Bescheid vom 2.  Dezember 2020 die zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide vom 22.  Juli 2020 und 24.  Juli 2020 zum Nachteil des Kl gers abge ndert und Einkommen von 250,00  Euro ber cksichtigt. Rechtsgrundlage hierf r sei [   48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB  X). Vorliegend h tten die Eltern des Kl gers angegeben, an diesen laufende Zuwendungen u.a. f r Kleidung und Lebensmittel in H he von j hrlich 3.000,00  Euro erbracht zu haben, was einem monatlichen Betrag von 250,00  Euro entspreche. Bez glich des Monats Dezember 2020 seien die Zuwendungen nach Erlass der urspr nglichen Bewilligungsbescheide vom 22. und 24. Juli 2020 und damit nachtr glich erbracht worden. Die Voraussetzungen f r eine R cknahme h tten auch vorgelegen, da die Zuwendungen der Eltern f r Kleidung und Lebensmittel ganz oder teilweise aus dem f r den Kl ger gezahlten Kindergeld erfolgt seien. Entgegen der Auffassung des Kl gers habe es sich hierbei auch nicht um fiktive Einnahmen, die ihm tats chlich nicht zugeflossen w ren, gehandelt. Vielmehr habe er Lebensmittel und Kleidung mit einem Gegenwert von monatlich 250,00  Euro erhalten, sodass er geldwerte Zuwendungen in dieser H he erhalten habe. Diese seien auch nicht gem   [   84 Abs.  2 SGB  XII](#) au er Acht zu lassen. Die Anrechnung der Zuwendungen stelle insbesondere keine besondere H rte dar, da die Beklagte dem Kl ger f r diese Bedarfe bereits Leistungen in Form des Regelsatzes erbracht habe. Bei einer Nichtber cksichtigung der Zuwendungen der Eltern an den Kl ger w rde er im Ergebnis doppelte Leistungen f r dieselben Bedarfe beziehen. Auch bestehe kein weiterer Anspruch auf Mehrbedarf f r kostenaufw ndige Ern hrung; insbesondere eine Unvertr glichkeit gegen Kuhmilch, H hnerei und Banane begr nde f r sich genommen keinen Mehrbedarf f r eine Ern hrung, die kostenaufw ndiger als die durchschnittliche Ern hrung sei. Hiergegen spreche bereits, dass der Kl ger an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehme und ihm hierf r ein Mehrbedarf bewilligt worden sei. Auch habe er keinen Anspruch auf Gew hrung eines weiteren notwendigen Lebensunterhalts in Form einer Bekleidungs pauschale nach [   27b Abs.  1](#) und 2 SGB  XII, da diese Vorschrift auf den Kl ger nicht mehr anwendbar sei, da er nicht in einer station ren Einrichtung wohne. Auch bestehe kein Anspruch auf eine abweichende h here Festsetzung

des Regelbedarfs gemäß [Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#), da ein erhöhter Kleidungsbedarf nicht nachgewiesen sei. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen sei auch die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 rechtmäßig erfolgt.

Gegen das seinem Bevollmächtigten am 3. Mai 2023 zugestellte Urteil hat der Kläger am 3. Mai 2023 beim SG Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Er trägt vor, einen seit dem Jahr 2020 bestehenden geldwerten Vorteil in Höhe von 250,00 Euro monatlich durch angebliche Zuwendungen seiner Eltern für Kleidung und Ernährung gebe es nicht. Diese Annahme beruhe ausschließlich auf den inhaltlich nicht näher spezifizierten Äußerungen seiner Eltern im Zusammenhang mit dem Abzweigungsantrag der Beklagten bei der Kindergeldkasse. Er halte sich trotz Bezugs der Wohngruppe in K2 für vier bis sechs Wochen im Jahr zu Hause bei seinen Eltern auf. Hierfür hielten die Eltern ein eigenes Zimmer für ihn vor, da er aufgrund seines Autismus die gewohnte Umgebung benötige. Von Juli 2020 bis Dezember 2021 habe er sich vom 23. bis 25. Oktober 2020, 23. Dezember bis 26. Dezember 2020, 30. September 2021 bis 4. Oktober 2021 und 28. Dezember 2021 bis 1. Januar 2022 im Haushalt seiner Eltern aufgehalten. Während der Familienheimfahrten bestehe auch ein weiterer Unterkunftsbedarf, der im Rahmen des [Â§ 42a Abs. 3 Nr. 1 SGB XII](#) im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sei. Während eines Krankenhausaufenthaltes vom 1. Juli 2021 bis 3. Juli 2021 sei er von seiner Mutter begleitet worden. Zudem werde er regelmäßig in zweiwöchigem Rhythmus von seinen Eltern in K1 besucht bei einfacher Entfernung von 130 km, wobei sie wegen ihrer eigenen Behinderungen immer auf die Hilfe einer Assistentkraft angewiesen seien. Im Dezember 2020 hätten zwei Besuche, in der Zeit von Januar bis Juni 2021 neun Besuche stattgefunden. Hierbei seien den Eltern erhebliche Kosten entstanden. Die Ausgaben der Eltern für Fahrten von H1 nach K2 und zurück hätten keinerlei Einfluss auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Nachdem von Anfang an geplant gewesen sei, dass er sich auch weiterhin regelmäßig im Haushalt der Eltern in H1 aufhalte, sei der Wohnsitz in der besonderen Wohnform mit Bekleidung ausgestattet worden. Zudem sei es bei ihm wegen einer Medikamentenumstellung im Jahr 2020 zu einer erheblichen Gewichtszunahme mit Änderung der Kleidergröße gekommen, weshalb Mitte 2020 die Anschaffung einer komplett neuen Bekleidungsausstattung erforderlich gewesen sei. Aufgrund der Waschzyklen in der besonderen Wohnform sei zudem eine umfangreiche Bekleidungsausstattung erforderlich geworden. Auch wegen Enuresis und Enkopresis müsse die Kleidung häufiger gewechselt und gewaschen werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 25. April 2023 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 2. Dezember 2020 und vom 8. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 Leistungen nach dem SGB XII ohne Anrechnung von Einkommen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zur ckzuweisen.

Sie h lt die angefochtene Entscheidung f r zutreffend. Sie tr gt vor, die geltend gemachten Fahrtkosten f r Heimfahrten des Kl gers bzw. Besuchsfahrten der Eltern zum Kl ger stellen keinen Bedarf f r eine Regelsatzerh hung nach [   27a Abs. 4 SGB XII](#) dar. Die Fahrtkosten k nnten grunds tzlich  ber Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeglichen und somit anderweitig gedeckt werden. Gem   [   115 SGB IX](#) sei die Gew hrung einer Besuchsbeihilfe  ber Leistungen der Eingliederungshilfe m glich, die jedoch kein Bestandteil der Leistungen nach dem SGB XII sei und bei Bewilligung keinerlei Auswirkungen auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII h tten. Bisher seien keine Besuchsbeihilfen beantragt oder Kosten f r Familienheimfahrten geltend gemacht worden. Bez glich der Bekleidungsausstattung sei zu ber cksichtigen, dass der Kl ger seinen Lebensmittelpunkt und seinen Wohnsitz in der Diakonie K3 habe. Nicht ausschlaggebend sei, dass er auch eine volle Ausstattung an Kleidung im Haushalt seiner Eltern vorhalten wolle. Dar ber hinaus sei der Kauf von Bekleidung  ber einen l ngeren Zeitraum erfolgt. Auch ein Bedarf f r Kosten der Unterkunft w hrend der Familienheimfahrten bestehe nicht, da dieser nach [   42a Abs. 3 Nr. 1 SGB XII](#) ein Zusammenleben (mit mindestens einem Elternteil) voraussetze. Von einem Zusammenleben sei dann auszugehen, wenn der Leistungsberechtigte an den Haushalt der nahen Angeh rigen angebunden sei und ein Familienleben in weitem Sinne gef hrt werde. Entscheidend sei ferner, dass keine eigenst ndige Haushaltsf hrung neben oder unabh ngig vom Haushalt der Verwandten statfinde. Vorliegend habe der Kl ger aber seinen gew hnlichen Aufenthalt in der besonderen Wohnform begr ndet.  berdies spreche gegen das Vorliegen einer zeitweisen (oder tempor ren) Bedarfsgemeinschaft, dass sich der Kl ger nicht mit gewisser Regelm  igkeit bei seinen Eltern aufhalte.

Im Er rterungstermin vom 9. November 2023 hat die Bevollm chtigte des Kl gers vorgetragen, dem Kl ger seien von seinen Eltern nur Sachleistungen zugewendet worden, im Wesentlichen Leistungen f r die Bekleidung.

Die Bevollm chtigte des Kl gers hat weiter vorgetragen, die Eltern des Kl gers besuchten diesen durchschnittlich an zwei Tagen im Monat f r einen halben Tag. Selbst wenn hier jedes Mal Lebensmittel mitgebracht w rden, w rde dies lediglich den Bedarf von 2/30 der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben f r Nahrungsmittel und Getr nke decken. Der Kl ger selbst bereite sich keine Mahlzeiten, sondern nehme an der gemeinschaftlichen Verpflegung in der besonderen Wohnform teil. Zudem seien die Ausgaben f r die Bekleidung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Einzug in die Diakonie K1 aufgrund der Gewichtszunahme erfolgt. Wegen der Dauer des W rschekreislaufs in der besonderen Wohnform sei auch eine gr  ere Anzahl von W rschest cken ben tigt worden. Letztlich habe es sich um eine zeitlich auf wenige Monate beschr nkte Bedarfsspitze gehandelt. Die Angaben der Eltern gegen ber der Familienkasse stellten deshalb eine Momentaufnahme im Sommer und Herbst 2020

dar.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Beklagtenakten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist auch im übrigen zulässig, insbesondere statthaft ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Die Berufung ist auch teilweise begründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 2. Dezember 2020, mit dem die Beklagte den Bescheid vom 24. Juli 2020 für den Monat Dezember 2020 aufgehoben und Leistungen in Höhe von lediglich 794,73 Euro bewilligt hat, sowie der Bescheid vom 8. Dezember 2020, mit dem die Beklagte Leistungen für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 in Höhe von monatlich 805,10 Euro bewilligt hat, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021. Dagegen wendet sich der Kläger statthaft mit der Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG](#)). Bezüglich des Bescheids vom 2. Dezember 2020 hat der Kläger nicht lediglich eine Anfechtungsklage erhoben, da er hierfür als mit dem Bescheid vom 24. Juli 2020 bewilligte Leistungen geltend macht.

1. Die Klage gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 ist begründet, soweit Leistungen in der bisher bewilligten Höhe geltend gemacht werden.

Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 24. Juli 2020 nach [Â§ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) haben nicht vorgelegen. Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Der Bescheid vom 24. Juli 2020 ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, da er ein auf die Dauer des Bewilligungszeitraums angelegtes Rechtsverhältnis begründet und eine laufende Leistung betrifft, die wiederholt gezahlt wird, gleichartig ist und auf demselben Rechtsgrund beruht.

Es ist jedoch nach dem Erlass des Bescheides am 24. Juli 2020 keine wesentliche Änderung eingetreten. Zwar stellt die Erzielung von Einkommen bei bedürftigkeitsabhängigen Leistungen eine wesentliche Änderung dar. Allerdings hat der Kläger die von der Beklagten als Einkommen zugrunde gelegten Leistungen nicht erst nach Erlass des Bescheides, sondern laufend auch schon zuvor erhalten. Hinsichtlich der Bekleidung folgt dies aus den vorgelegten Rechnungen, die bereits seit Juni 2020 Bekleidungskäufe umfasst haben. Hinsichtlich der Lebensmittel folgt dies daraus, dass die Versorgung des Klägers

mit Nahrungsmitteln durch die Eltern nicht erst mit dessen Umzug nach K1 aufgenommen wurde, sondern $\hat{=}$ in eher noch gr $\hat{=}$ erem Umfang $\hat{=}$ bereits in der Zeit erfolgte, als er noch in H1 wohnte. Soweit das SG in der angefochtenen Entscheidung ausgef $\hat{=}$ hrt hat, die Zuwendungen im Monat Dezember 2020 seien nach Erlass des Bewilligungsbescheids und damit nachtr $\hat{=}$ glich erbracht worden, folgt daraus nur, dass $\hat{=}$ unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beklagten $\hat{=}$ die Bewilligung weiterhin rechtswidrig gewesen w $\hat{=}$ re. Ma $\hat{=}$ geblich f $\hat{=}$ r die Aufhebung nach [Â§ 48 SGB X](#) sind jedoch nicht die Verh $\hat{=}$ ltnisse w $\hat{=}$ hrend des Bewilligungszeitraums, sondern bei Erlass des Verwaltungsakts. Ist ein Verwaltungsakt bereits bei Erlass rechtswidrig, kann er nicht nach [Â§ 48 SGB X](#), sondern nur nach [Â§ 45 SGB X](#) aufgehoben werden.

Die Aufhebung kann auch nicht auf [Â§ 45 SGB X](#) gest $\hat{=}$ tzt werden. Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begr $\hat{=}$ ndet oder best $\hat{=}$ tigt hat (beg $\hat{=}$ nstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschr $\hat{=}$ nkungen der Abs $\hat{=}$ tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung f $\hat{=}$ r die Zukunft oder f $\hat{=}$ r die Vergangenheit zur $\hat{=}$ ckgenommen werden ([Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#)). Einer R $\hat{=}$ cknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) steht bereits entgegen, dass die Beklagte die daf $\hat{=}$ r erforderliche Ermessensentscheidung nicht getroffen hat, diese auch nicht mehr nachgeholt werden kann und keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt (Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Januar 2021 $\hat{=}$ [B 13 R 13/19 R](#) $\hat{=}$ juris Rdnr. 34; vgl. zur auch innerhalb des [Â§ 45 SGB X](#) gegen $\hat{=}$ ber der Vertrauensschutzpr $\hat{=}$ fung eigenst $\hat{=}$ ndigen Funktion der $\hat{=}$ Ermessensaus $\hat{=}$ bung Sch $\hat{=}$ tze in Sch $\hat{=}$ tze, SGB $\hat{=}$ X, 9. Aufl. 2020, $\hat{=}$ 45 Rdnr.102 m.w.N.; Steinwedel in Kasseler Komm, [Â§ 45 SGB X](#) Rdnr. 53, Stand September 2020).

Damit stehen dem Kl $\hat{=}$ ger Leistungen in der mit Bescheid vom 24. Juli 2020 bewilligten H $\hat{=}$ he zu.

Die Berufung ist jedoch nicht begr $\hat{=}$ ndet, soweit der Kl $\hat{=}$ ger f $\hat{=}$ r Dezember 2020 h $\hat{=}$ here als mit Bescheid vom 24. Juli 2020 bewilligte Leistungen in Form einer Regelsatzerh $\hat{=}$ hung nach [Â§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) geltend macht. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausf $\hat{=}$ hrungen Bezug genommen, die auch f $\hat{=}$ r den Zeitraum Dezember 2020 gelten.

2. Die Berufung des Kl $\hat{=}$ gers ist teilweise begr $\hat{=}$ ndet, soweit sie sich gegen den Bescheid vom 8. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2021 richtet.

Die Beklagte hatte den Bescheid vom 22. Juli 2020, mit dem Leistungen f $\hat{=}$ r die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 bewilligt worden waren, mit Bescheid vom 24. Juli 2020 aufgehoben und nur noch Leistungen f $\hat{=}$ r die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt. Nachdem dieser Bescheid bestandskr $\hat{=}$ ftig geworden ist, lag f $\hat{=}$ r die Zeit ab dem 1. Januar 2021 lediglich die mit dem angefochtenen Bescheid vom 8. Dezember 2020 erfolgte Leistungsbewilligung vor.

3. Der Kl $\hat{=}$ ger erf $\hat{=}$ llt die Voraussetzungen f $\hat{=}$ r einen Anspruch auf Leistungen

der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach [Â§ 41 SGB XII](#). Er hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, hat das 18. Lebensjahr vollendet und ist unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aufgrund seiner Erkrankung an Epilepsie und Autismus voll erwerbsgemindert ([Â§ 41 Abs. 3 SGB XII](#)).

4. Die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel SGB XII ☐ soweit sie vorliegend in Betracht kommen ☐ umfassen gem. [Â§ 42 SGB XII](#) die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu Â§ 28, die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie Bedarfe nach Â§ 42b, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung

a) für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen nach Â§ 42a.

a) Zutreffend berücksichtigt ist der Regelbedarf des in einer besonderen Wohnform wohnenden Klägers nach Regelbedarfsstufe 2 von Januar 2021 bis Juni 2021 in Höhe von monatlich 401,00 Euro.

aa) Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere abweichende Festsetzung des Regelsatzes nach [Â§ 27a Abs. 4 SGB XII](#). Danach wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maßgeblichen Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat 1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder 2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Ein zusätzlicher Bedarf ist danach ausgeschlossen, wenn es sich um einmalige oder um absehbar kurzfristige Bedarfe handelt (Wrackmeyer-Schoene in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Aufl. 2024, Â§ 27a Rdnr. 46).

Insbesondere besteht kein dauerhaft erhöhter Bedarf für die Beschaffung von Kleidung. Soweit der Kläger hierzu vorgetragen hat, wegen der Enuresis und Enkopresis sei ein häufigerer Kleidungswechsel erforderlich, bedingt dies lediglich häufigere Waschzyklen. Da die Wäsche des Klägers jedoch in der Diakonie K3 gewaschen wird, entstehen ihm selbst hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Erforderlich ist auch keine laufende Anschaffung von weiterer Bekleidung, ausreichend ist vielmehr eine einmalige Anschaffung für den erhöhten Bedarf. Gleiches gilt, soweit der Kläger vorgetragen hat, aufgrund einer Medikamentenumstellung und einer dadurch bedingten Gewichtszunahme habe er seine gesamte Bekleidung ersetzen müssen, zumal dies nach seinen Angaben bereits im Sommer 2020 und damit nicht im streitigen Zeitraum der Fall war.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf höhere Festsetzung des Regelbedarfs

wegen höherer Mobilitätskosten. Soweit Fahrtkosten der Eltern zum Besuch des Klägers geltend gemacht werden, handelt es sich schon nicht um einen Anspruch des Klägers, sondern der Eltern. Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, steht einer Berücksichtigung bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung zudem entgegen, dass diese Aufwendungen anderweitig gedeckt werden können, da Fahrtkosten grundsätzlich als Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Besuchsbeihilfen nach [Â§ 115 SGB IX](#) gewährt werden können.

bb) Es kommt auch keine abweichende – niedrigere – Festsetzung des Regelbedarfs aufgrund der Zuwendungen der Eltern in Betracht. Der Anwendungsbereich von [Â§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) ist nach der Rechtsprechung des BSG nur eröffnet, wenn die anderweitige Bedarfsdeckung ebenfalls durch Leistungen nach dem SGB XII erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 23. März 2010 – [B 8 SO 17/09 R](#) – juris Rdnr. 36). Eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet dann nämlich schon deshalb aus, weil nach [Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) Leistungen nach dem SGB XII von dem Einkommensbegriff ausdrücklich ausgenommen sind. Dies ist der maßgebende Gesichtspunkt für die Abgrenzung beider Vorschriften. Der Anwendungsbereich von [Â§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) (bzw. der vorherigen Regelung in [Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) a.F.) ist deshalb zur Vermeidung von Doppelleistungen nur dann eröffnet, wenn es bei der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt – etwa als Teil der Eingliederungshilfeleistung – zu Überschneidungen mit den durch den Regelsatz nach [Â§ 27a SGB XII](#) pauschal abgegoltenen tatsächlichen Bedarfen kommt. Denn einer solchen Überschneidung kann nicht im Rahmen der Einkommensberücksichtigung, sondern allein durch eine Minderung des Bedarfs nach [Â§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) begegnet werden, soweit die Voraussetzungen dieser Vorschrift für eine Absenkung des Regelsatzes vorliegen. In anderen Fällen, in denen die Leistung nicht (institutionell) als Sozialhilfe erbracht wird, ist im Rahmen der normativen Abgrenzung eine Berücksichtigung als Einkommen im Sinne von [Â§ 82 SGB XII](#) zu prüfen; Einkommen mindert also im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht bereits den Bedarf (vgl. BSG, Urteil vom 23. März 2010 – [B 8 SO 17/09 R](#) – juris Rdnr. 36; Gutzler in jurisPK-SGB XII, Stand 19. Februar 2021, [Â§ 27a](#) Rdnr. 92; a.A. Falterbaum in Hauck/Noftz, [Â§ 27a SGB XII](#) Rdnr. 64). Damit kommt im vorliegenden Verfahren eine abweichende Bedarfsfestsetzung wegen der Zuwendungen der Eltern nicht in Betracht.

b) Materiell-rechtliche Rechtsgrundlage des geltend gemachten Leistungsanspruchs des Klägers bezüglich der Unterkunftskosten ist [Â§ 35 Abs. 1 SGB XII](#). Danach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

aa) Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden zutreffend als Bedarf des Klägers für Unterkunft und Heizung die Wohn- und Zusatzkosten unter Berücksichtigung der Angemessenheitsgrenze für die besondere Wohnform nach [Â§ 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII](#) in Höhe von monatlich 525,00 Euro berücksichtigt. Das Gesamtentgelt für die Wohnung beträgt zwar monatlich 714,92 Euro (vgl. Mietbescheinigung vom 21. Juli 2020), der Differenzbetrag von monatlich 189,80 Euro wird jedoch im Rahmen der Leistungen der

Eingliederungshilfe gem. [Â§ 113 Abs. 5 SGB IX](#) übernommen und direkt an die Diakonie K3 überwiesen.

bb) Der Kläger hat keinen Anspruch auf weitere Kosten der Unterkunft während seiner Aufenthalte bei seinen Eltern in H1. Bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen werden diese Aufwendungen grundsätzlich nach Kopfteilen auf die Nutzer aufgeteilt (sogenanntes Kopfteilprinzip). Das Kopfteilprinzip zielt auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe für alle wohnungsnutzenden Personen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, unabhängig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind sowie unabhängig von Alter und Nutzungsintensität (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 – [B 14 AS 35/19 R](#) – juris RdNr. 15; BSG, Urteil vom 23. November 2006 – [B 11b AS 1/06 R](#) – juris; BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 – [B 4 AS 67/12 R](#) – juris RdNr. 18 m.w.N.).

Wann von einer gemeinsamen Wohnungsnutzung durch mehrere Personen auszugehen ist, ist aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse im Rahmen einer die tatsächliche Lebenssituation nachvollziehenden Betrachtung in jedem Einzelfall zu beurteilen. Gegen eine temporäre Bedarfsgemeinschaft spricht vorliegend die Dauer und Häufigkeit der Besuche des Klägers bei seinen Eltern. So hielt er sich im streitigen Zeitraum nicht bei seinen Eltern auf. Weiter zu berücksichtigen ist, dass der Kläger in der Diakonie K3 über ein eigenes Zimmer verfügt und dort keine Schlafzeiten bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 – [B 14 AS 35/19 R](#) – juris RdNr. 18). Bei den Aufenthalten des Klägers bei seinen Eltern handelt es sich deshalb um reine Besuchszeiten, die keinen grundsicherungsrechtlichen Unterkunftsbedarf begründen.

c) Beim Bedarf des Klägers ist weiter zu berücksichtigen der Mehrbedarf wegen der Feststellung des Merkmals G nach [Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) in Höhe von 17 vom Hundert der maßgeblichen Regelbedarfsstufe, somit von Januar 2021 bis Juni 2021 monatlich 68,17 Euro, den die Beklagte in die Bedarfsberechnung eingestellt hat. Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden Bedarf sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

d) Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach [Â§ 30 Abs. 5 SGB XII](#). Danach wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn der Ernährungsbedarf des Leistungsberechtigten aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen ([Â§ 30 Abs. 5 Satz 1 SGB XII](#)). Die beim Kläger vorliegenden Allergien gegen Kuhmilch, Hühnerfleisch und Banane bedingen keinen ernährungsbedingten Mehrbedarf. Wie D1, Gesundheitsamt des R1, im Schreiben vom 24. April 2020 vielmehr zutreffend ausgeführt hat, können die Unverträglichkeiten durch das Weglassen der nicht vertragenen Lebensmittel behoben werden. Zudem nimmt der Kläger ausweislich der Bescheinigung der H2 Werkstätten vom 1. Juli 2020 an fünf Tagen in der Woche am gemeinschaftlichen Mittagessen im Förder- und Betreuungsbereich der H2

Werkstätten teil, wofür ihm ein Mehrbedarf Mittagsverpflegung nach [Â§ 42b Abs. 2 SGB XII](#) bewilligt ist, so dass ihm insoweit auch keine weiteren Kosten entstehen.

e) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf eine Bekleidungspauschale nach [Â§ 27b Abs. 2](#) und 4 SGB XII. Ein Anspruch hierauf setzt nämlich den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung voraus. Der Wohnverbund Diakonie K3, wo der Kläger wohnt, ist keine stationäre Einrichtung in diesem Sinne, vielmehr handelt es sich um eine besondere Wohnform im Sinne von [Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#). Der Bedarf des Klägers ist deshalb nach [Â§ 27a SGB XII](#) zu bemessen, [Â§ 27b SGB XII](#) findet keine Anwendung.

5. Der Anspruch des Klägers ist gem. [Â§ 43 Abs. 1 SGB XII](#) um das nach den [Â§ 82 bis 84 SGB XII](#) zu berücksichtigende Einkommen und nach [Â§ 90, 91 SGB XII](#) zu berücksichtigende Vermögen zu mindern. Der Kläger verfügt nicht über zu berücksichtigendes Vermögen.

Nach [Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

a) Das für den Kläger gezahlte Kindergeld ist kein Einkommen des Klägers, sondern Einkommen des Vaters. Grundsätzlich ist Kindergeld sozialhilferechtlich Einkommen desjenigen, an den es als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten ausgezahlt wird (BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 – [B 9b SO 6/06 R](#) – juris Rdnr. 20; BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 – [B 8/9b SO 8/06 R](#) – juris Rdnr. 22; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. April 2005 – [5 C 28/04](#) – [NJW 2005, 2873](#) f.). Davon gehen nicht zuletzt auch inzident die von diesem Grundsatz abweichenden ausdrücklichen Zuordnungsregelungen des [Â§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) – jetzt [Â§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) – (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 – [B 8/9b SO 8/06 R](#) – juris Rdnr. 22) und des [Â§ 11 Abs. 1 Satz 3](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aus (vgl. dazu BSG [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 3](#) Rdnr. 25 und [SozR 4-4200 Â§ 20 Nr. 3](#) Rdnr. 33 f.). Auszahlungsempfänger ist vorliegend der Vater des Klägers.

Das Kindergeld ist auch nicht gem. [Â§ 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII](#) in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung dem Kläger als Einkommen zuzurechnen. Danach ist bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach [Â§ 34](#), benötigt wird. Die Zurechnungsregel gilt bereits nach dem Wortlaut nicht für volljährige oder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder; es bleibt damit Einkommen des Berechtigten (Geiger in LPK-SGB XII, 12. Aufl. 2020, [Â§ 82](#) Rdnr. 72; vgl. auch Bundesfinanzhof, Beschluss vom 5. Juni 2014 – [VI R 14/12](#) – juris Rdnr. 35 zu einem Erstattungsanspruch des Sozialhilfeempfängers auf nachträglich festgesetztes Kindergeld bei vorheriger Leistung von HLU an das Kind). [Â§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) ist damit im Wege der teleologischen Reduktion als Zurechnungsregel zu verstehen, die nur dann Anwendung findet, wenn das minderjährige Kind und der Kindergeldberechtigte eine Einstandsgemeinschaft bilden, vergleichbar [Â§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#), wo die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft allerdings

ausdrücklich erwähnt ist. Dies ergibt auch insofern Sinn, als [Â§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) lediglich die Zurechnung und damit die normative Verteilung erzielten Einkommens betrifft, ohne die Einkommensqualität oder den Zufluss des Kindergeldes selbst regeln zu wollen. Dabei ging es dem Gesetzgeber nicht um eine dem grundsicherungsrechtlichen Faktizitätsgedanken zuwiderlaufende fiktive Berücksichtigung tatsächlich nicht vorhandenen Einkommens. Hintergrund ist vielmehr die Vermutung, dass das den Eltern zufließende Kindergeld in einer familiären Gemeinschaft, die ihren Gesamtbedarf aus Einkommen und Vermögen nicht vollständig decken kann und deshalb auch im familiären Sinne eine Notgemeinschaft bildet, tatsächlich auch den Kindern zur Deckung ihres Bedarfs zu Gute kommt (BSG, Urteil vom 2.7.2009 [B 14 AS 75/08 R](#) juris Rn. 20 zu [Â§ 11 SGB II](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Dezember 2016 [L 2 SO 5358/15](#) juris Rdnr. 36 f.). Da der Kläger in einer besonderen Wohnform und nicht bei seinen Eltern lebt, verbleibt es damit beim Kindergeld als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils.

Als eigenes Einkommen wird dem Kind das Kindergeld in dem Fall nur angerechnet, soweit es ihm vom bezugsberechtigten Elternteil durch einen gesonderten, zweckorientierten Zuwendungsakt tatsächlich und zeitnah weitergegeben wird (Senatsurteil vom 23. November 2006 [L 7 SO 2073/06](#) juris) und ohne die Weiterleitung die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes durch Verwaltungsakt zugunsten des Kindes unter den Voraussetzungen des [Â§ 74](#) Einkommenssteuergesetz (EStG) vorliegen würden (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007 [B 8/9b SO 23/06 R](#) juris Rdnr. 14; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, 2. Ergänzungslieferung 2024, [Â§ 82](#) Rdnr. 45).

Für eine Weiterleitung des Kindergelds oder zumindest eines Teils davon an den Kläger liegen keine Anhaltspunkte vor, so dass dieses auch nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

b) Darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kläger von seinen Eltern auch Naturalleistungen erhält. Der weite Einkommensbegriff legt es zwar nahe, Leistungen, die zur Befriedigung des Unterhaltsbedarfs eines Leistungsberechtigten erbracht werden, grundsätzlich zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 [B 9b SO 5/06 R](#) juris Rdnr. 28). Naturalleistungen der Eltern können als Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen sein, wenn sie Geldwert haben und zum Zweck des Unterhalts gewährt werden (Schlette, a.a.O., [Â§ 82](#) Rdnr. 19). Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt durch die Eltern des Klägers besteht zwar nicht, da ihr jährliches Gesamteinkommen im Sinne des [Â§ 16](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) jeweils nicht mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze) beträgt ([Â§ 94 Abs. 1a Satz 1 SGB XII](#)). Die von den Eltern des Klägers erbrachten Naturalleistungen sind jedoch als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie nicht aus eigenem Einkommen des Klägers bestritten werden und darüber hinaus eindeutig abgrenzbar in Geld oder Geldeswert erfolgen (BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 [B 9b SO 5/06 R](#) juris Rdnr. 30).

Hierbei ist vorliegend nicht auf die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung

(SvEV) zurÃ¼ckzugreifen. Nach Â§ 2 Abs. 1 VO zu [Â§ 82 SGB XII](#) werden SachbezÃ¼ge aufgrund der fÃ¼r die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der SachbezÃ¼ge bewertet, die sich seit dem 1.Â Januar 2007 in der SvEV finden (vgl. [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV](#)); soweit der Wert der SachbezÃ¼ge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die Ã¼blichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zu Grunde zu legen (Schlette, a.a.O., Â§ 82 Rdnr. 20). Denn Â§ 2 VO zu [Â§ 82 SGB XII](#) und die in Bezug genommene SvEV sind erkennbar auf die Bewertung von SachbezÃ¼gen aus nichtselbstÃ¤ndiger TÃtigkeit ausgerichtet. Folglich ist Â§ 2 VO nur anwendbar, wenn es sich um SachbezÃ¼ge handelt, die im Zusammenhang mit einer derartigen nichtselbstÃ¤ndigen TÃtigkeit stehen (BSG, Urteil vom 23. MÃrz 2010 â [B 8 SO 17/09 R](#) â juris; Schlette, a.a.O., Â§ 82 Rdnr. 60a).

Als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind Naturalleistungen deshalb nur insoweit, als sie den Bedarf des KlÃ¤gers in der jeweiligen Abteilung decken. Denn durch die Naturalleistung kann nur dieser konkrete Bedarf gedeckt werden, eine Ãbertragung auf den Bedarf in anderen Abteilungen ist â anders als bei Geldleistungen â nicht mÃglich.

Insoweit steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass der Bedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r Leistungen der Abteilung 3 â Bekleidung und Schuhe â durch Zuwendungen der Eltern vollstÃ¤ndig gedeckt ist. Im Schreiben vom 29. Oktober 2020 haben die Eltern einen Betrag von 2.000,00 Euro genannt, den sie im Jahr 2020 fÃ¼r die Kleidung des KlÃ¤gers aufgewandt haben. Auch wenn hierbei zu berÃ¼cksichtigen ist, dass im Rahmen des Umzugs in die Diakonie K3 und wegen der Gewichtszunahme aufgrund einer Medikamentenumstellung ein nur zeitweiliger hÃ¶herer Bekleidungsbedarf bestand und deshalb im streitigen Zeitraum ein geringerer Bekleidungsbedarf gegeben war, kann dem Schreiben entnommen werden, dass die Eltern des KlÃ¤gers die Kosten fÃ¼r dessen Bekleidung vollstÃ¤ndig tragen. HierfÃ¼r sind im Jahr 2021 fÃ¼r die Regelbedarfsstufe 2 monatlich 33,27 Euro anzusetzen (vgl. Schwabe, EinzelbetrÃ¤ge aus den Regelbedarfsstufen ab 1.1.2021: LeistungsfÃ¤lle nach dem SGB II, dem SGB XII und nach [Â§ 2 AsylbLG](#), ZfF 2021, S. 9).

Eine Deckung des Bedarfs des KlÃ¤gers durch Leistungen der Eltern in anderen Abteilungen ist zur Ãberzeugung des Senats nicht nachgewiesen. Im Schreiben vom 24. Juli 2020 hat die Mutter des KlÃ¤gers zwar mitgeteilt, wÃ¤hrend ihrer Besuche und der AusflÃ¼ge wÃ¼rden die Kosten fÃ¼r Assistenz und Verpflegung von den Eltern Ã¼bernommen. Zudem werde der KlÃ¤ger an Freizeitangeboten und Reisen teilnehmen, die von ihnen â den Eltern â finanziert wÃ¼rden, da der KlÃ¤ger ja Ã¼ber kein Einkommen verfÃ¼ge. HierfÃ¼r sind im Jahr 2021 in der Abteilung 7 â Verkehr â Aufwendungen fÃ¼r Verkehrsdienstleistungen in der Regelbedarfsstufe 2 in HÃ¶he von monatlich 35,96 Euro (vgl. Schwabe, a.a.O. S. 17) und in der Abteilung 11 â Beherbergungs- und GaststÃ¼ttendienstleistungen â fÃ¼r auswÃ¤rtige Verpflegung in Regelbedarfsstufe 2 ein Betrag von monatlich 10,47 Euro angesetzt (vgl. Schwabe, a.a.O., S. 23). Unzutreffend ist zwar die Angabe der Mutter, der KlÃ¤ger verfÃ¼ge nicht Ã¼ber eigenes Einkommen. Denn ihm ist â auch im streitigen Zeitraum â Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn auch in gekÃ¼rzter HÃ¶he, erbracht worden, die nicht

insgesamt an die Diakonie K3 zu zahlen war. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kläger neben den Ausflügen mit seinen Eltern auch noch weitere von der Diakonie K3 oder sonstigen Anbietern angebotene Freizeitangebote in Anspruch nehmen kann und ihm hierfür Kosten entstehen bzw. diese von den Zahlungen des Klägers an die Einrichtung finanziert werden, so dass ein entsprechend geringerer Bedarf des Klägers bzw. eine Deckung dieser Bedarfe durch die von den Eltern erbrachten Leistungen nicht nachgewiesen ist.

Auch eine Ersparnis des Klägers für die in Abteilung 1 an Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren aufgetretenen Aufwendungen ist nicht ersichtlich. Zwar hat der Kläger von seinen Eltern auch Zuwendungen für Ernährung erhalten. Allerdings hat er dadurch während seines Aufenthalts in der Diakonie K3 keine Aufwendungen erspart, da er die Kosten für Verpflegung weiterhin tragen musste. Eine Ersparnis während des Aufenthalts im Haushalt der Eltern kann gleichfalls nicht angenommen werden. Im streitigen Zeitraum hat sich der Kläger nicht im Haushalt der Eltern aufgehalten, so dass in dieser Zeit auch keine Ersparnisse gegenüber der Diakonie K3 eingetreten sind.

Als Einkommen des Klägers sind deshalb lediglich die Zuwendungen der Eltern in Höhe von monatlich 33,27 Euro zu berücksichtigen.

Unbeachtlich hierbei ist, dass zu den Unterhaltsleistungen für ein in einer Einrichtung untergebrachtes Kind auch die Zurverfügungstellung eines Zimmers in der Wohnung des Kindergeldberechtigten gehört und die Kosten hierfür bei der Abzweigung des Kindergeldes zu berücksichtigen sind (BFH, Urteil vom 27. Mai 2020 – III R 58/18 – juris Rdnr. 14). Denn vorliegend ist nicht darüber zu entscheiden, in welcher Höhe das an den Vater des Klägers gezahlte Kindergeld an die Beklagte abgezweigt werden kann. Maßgeblich ist vielmehr, in welcher Höhe der Kläger Zuwendungen von seinen Eltern erhält, die seinen grundsicherungsrechtlichen Bedarf decken. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob diese Zuwendungen durch das Kindergeld finanziert werden oder durch sonstiges Einkommen oder Vermögen der Eltern. Maßgeblich sind vielmehr allein die tatsächlich erbrachten Zuwendungen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

7. Gründe für die Zulassung der Berufung ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 02.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024